

# Stiftungsreglement

## Stiftungsreglement

Gestützt auf Art. 5 der Statuten vom 9. November 1999 und in Ergänzung der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat nachfolgendes Stiftungsreglement, das die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der folgenden Organe regelt:

- a) Stiftungsrat
- b) Stiftungsrats-Ausschuss
- c) Geschäftsleitung
- d) Kontrollstelle

Zürich, 13. September 2002

stiftung zürcher kinder- und jugendheime  
geschäftsstelle  
obstgartensteig 4  
ch-8006 zürich  
t: +41 (0)43 255 14 70  
f: +41 (0)43 255 14 77  
[info.stiftung@zkj.ch](mailto:info.stiftung@zkj.ch)  
[www.zkj.ch](http://www.zkj.ch)

## I. Stiftungsrat

### Art. 1, Organisation und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 10 Mitgliedern, welche vom Stadtrat der Stadt Zürich jeweils für eine gleichzeitige Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 2) Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und versammelt sich auf Antrag des Präsidenten oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder. Der Präsident erlässt die Einladungen wenigstens 10 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann diese Frist abgekürzt werden.
- 3) Der Stiftungsrat handelt als Kollektivorgan. Er kann einzelne Aufgaben entweder dauernd oder vorübergehend einem Ausschuss oder an einzelne Mitglieder übertragen. Die Delegation von Kompetenzen kann jederzeit durch Beschluss des Stiftungsrates rückgängig gemacht werden.
- 4) Der Stiftungsrat kann Mitglieder der Geschäftsleitung oder Dritte zu den Sitzungen oder zu einzelnen Traktanden beiziehen. Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist Protokoll zu führen. Der Stiftungsrat kann mit der Vorbereitung der Sitzungen sowie mit der Protokollführung Dritte beauftragen.

### Art. 2, Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates

- 1) Der Stiftungsrat ist für die Zweckerfüllung der Stiftung gemäss Art. 2 der Statuten verantwortlich und verwaltet das Stiftungsvermögen.

Der Stiftungsrat behandelt alle Geschäfte der Stiftung, die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement anderen Stiftungsorganen übertragen oder vorbehalten sind. Er ist oberste Entscheidungsinstanz für grundsätzliche, normsetzende Beschlüsse im konzeptionellen, betrieblichen und finanziellen Bereich. Er beantragt Änderungen des Stiftungsstatuts gegenüber der kantonalen Stiftungsaufsicht.

Die Aufgaben und Entscheidungskompetenzen des Stiftungsrates und des Präsidenten des Stiftungsrates ergeben sich aus dem diesem Reglement als Anhang beigelegten Funktionendiagramm.

- 2) Der Stiftungsrat hat der Aufsichtsbehörde die von ihm genehmigte Jahresrechnung sowie den Tätigkeitsbericht einzureichen. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen, erstmals per 31. Dezember 2000.

- 3) Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Stiftung verlangen. In den Sitzungen sind dessen Mitglieder sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit schriftlicher Erlaubnis des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

#### Art. 3, Zeichnungsberechtigung

- 1) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er ernennt die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung. Als Zeichnungsberechtigte können auch Personen bestimmt werden, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sind.

### II. Stiftungsrats-Ausschuss

#### Art. 4, Aufgaben und Kompetenzen

- 1) Der Stiftungsrats-Ausschuss bereitet im wesentlichen die Geschäfte des Stiftungsrates vor, prüft die Anträge der Geschäftsleitung an den Stiftungsrat, prüft Beschwerden und gibt Empfehlungen an den Stiftungsrat ab. Im übrigen ergeben sich die Aufgaben und Entscheidungskompetenzen des Stiftungsrats-Ausschusses aus dem diesem Reglement als Anhang beigelegten Funktionendiagramm.

### III. Geschäftsleitung

#### Art. 5, Wahl der Geschäftsleitung

- 1) Die Geschäftsleitung wird vom Stiftungsrat gewählt. Sofern mehrere Personen der Geschäftsleitung angehören, weist er den Mitgliedern der Geschäftsleitung die von ihnen zu erledigenden Bereichen zu.

#### Art. 6, Aufgaben und Kompetenzen

- 1) Die Geschäftsleitung ist für die operative Führung der Stiftung zuständig. Im übrigen ergeben sich die Aufgaben und Entscheidungskompetenzen der Geschäftsleitung aus dem diesem Reglement als Anhang beigelegten Funktionendiagramm.

#### Art. 7, Berichterstattung

- 1) Die Geschäftsleitung informiert den Stiftungsrat regelmässig bzw. nach Bedarf und Verlangen über den allgemeinen Geschäftsgang und über besondere Geschäfte und Entscheide, die sie getroffen hat. Ausserordentliche Vorfälle meldet die Geschäftsleitung dem Stiftungsratspräsidenten unverzüglich.

#### Art. 8, Gemeinsame Bestimmungen für Stiftungsrat und Geschäftsleitung

- 1) Die Mitglieder von Stiftungsrat und Geschäftsleitung sind verpflichtet, während und auch nach Beendigung ihres Mandates über die geschäftlichen Angelegenheiten der Stiftung sowie über die persönlichen Verhältnisse der Mitarbeitenden Verschwiegenheit zu bewahren.
- 2) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind verpflichtet, bei ihrem Ausscheiden aus der Stiftung sämtliche Akten, exklusive Stiftungsratsprotokolle, zurückzugeben, die sie während ihrer Amtszeit erhalten haben.

#### IV. Kontrollstelle

##### Art. 9, Wahl und Aufgaben

- 1) Der Stiftungsrat wählt die Kontrollstelle. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kontrollstelle besteht aus einer oder mehreren natürlichen Personen oder einer juristischen Person. Ihr obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstattet dem Stiftungsrat darüber jährlich Bericht.

#### V. Schlussbestimmungen

##### Art. 10, Inkrafttreten

- 1) Das vorliegende Stiftungsreglement wurde vom Stiftungsrat am 19. November 1999 erlassen und tritt per 1. Januar 2000 in Kraft.

##### Art. 11, Änderungen des Stiftungsreglements

- 1) Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

Die Institutionen der Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime:

Altenhof. Sozialpädagogische Wohngruppe für junge Frauen, Zürich.  
Burghof. Pestalozzi-Jugendstätte, Dielsdorf.  
Dialogweg. Wohngruppen für Kinder und Jugendliche, Zürich.  
DSW. Durchgangsstation Winterthur.  
Fennergut. Kinder- und Jugendheim, Kinderkrippe, Küsnacht.  
Florhof. Krisenintervention für Schulpflichtige, Zürich.  
Gfellergut. Sozialpädagogisches Zentrum, Zürich.  
Heimgarten. Schulinternat, Bülach.  
Heizenholz. Wohn- und Tageszentrum, Zürich.  
Intermezzo. Tagessonderschule, Zürich  
Neumünsterallee. Sozialpädagogische Wohngruppen für Kinder, Zürich.  
Obstgarten, Sozialpädagogik für Jugendliche und junge Erwachsene, Zürich.  
Riesbach. Krisenintervention für Jugendliche, Zürich.  
Ringlikon. Schulinternat, Uitikon-Waldegg.  
Rosenhügel. Heilpädagogisches Schulinternat, Urnäsch.  
Rötel. Sozialpädagogik für Kinder und Familien, Zürich.  
Schulinternat Aathal. Aathal-Seegräben.  
Schulinternat Flims. Flims.  
Schulinternat Redlikon. Redlikon-Stäfa.  
Vert.Igo. Schule und Ausbildung, Zürich.  
WG Sternen. Sozialpädagogische Wohngruppe, Meilen.